

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG – Novelle 2002)

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 5 Abs. 1 wird in der Tabelle in der Spalte „Entlohnungsgruppe“ unter dem Buchstaben „b“ die Buchstabenfolge „ks4“ und in der Spalte „Verwendungsgruppe“ unter der Buchstabenfolge „B, K7“ die Buchstabenfolge „KS4“ eingefügt.
2. § 23 Abs. 1 Z. 1 entfällt. In der bisherigen Z. 2 entfällt der Ausdruck „2. ab 1. Jänner 2002“ und wird die Tabelle um folgende Spalte nach links (neben Entlohnungsgruppe ks) sinngemäß ergänzt:

<u>Entloh-</u> <u>nungs-</u> <u>stufe</u>	<u>Entlohnungsgruppe</u> <u>ks4</u> <u>Euro</u>
1	2098,2
2	2149,2
3	2205,6
4	2260,9
5	2415,6
6	2538,4
7	2659,7
8	2781,9
9	2903,4
10	3025,2
11	3141,0
12	3245,9
13	3352,1

3. In § 25 Abs. 4 und 5 wird in den jeweiligen Klammerausdrücken das Zitat „§ 71 Abs. 4 und 8“ durch das Zitat „§ 71 Abs. 5 und 9“ ersetzt.

4. In § 31 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a (neu) eingefügt:

„(2a) Wird ein Vertragsbediensteter in die Entlohnungsgruppe ks4 überstellt, gilt § 65 Abs. 5 DPL 1972 sinngemäß.“

5. In § 32 wird nach dem Ausdruck „37 (Gehobener Pressedienst),“ der Ausdruck „52 (Kindergartenaufsichtsdienst), “ eingefügt.

6. § 33 Z. 1 entfällt. In der bisherigen Z. 2 entfällt der Ausdruck „2. ab 1. Jänner 2002“ und wird in der Tabelle in der Spalte „in den Entlohnungsgruppen“ über den beiden Ausdrücken „a, ks“ jeweils die Buchstabenfolge „ks4“ sowie in der Spalte „Entlohnungsstufen“ über dem Ausdruck „bis 11“ der Ausdruck „bis 4“ und über dem Ausdruck „ab 12“ der Ausdruck „ab 5“ eingefügt.

7. In § 44 Abs. 1 lit. f wird nach dem Wort „er“ die Wortfolge „ in der Entlohnungsgruppe ks4 eingereiht ist oder“ eingefügt.

7a. In § 44 Abs. 7 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 49)“ die Wortfolge „, einer Familienhospizfreistellung (§ 49b Abs. 1 Z. 2)“ und nach der Wortfolge „um die Dauer des Sonderurlaubes“ die Wortfolge „, der Familienhospizfreistellung“ eingefügt.

8. In § 49 Abs. 3

werden die beiden Zitate „§§ 15 bis 15b“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d und 15j“,

wird das Zitat „BGBl.Nr. 651/1989“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 103/2001“ und

wird das Zitat „§§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes“

durch das Zitat „§§ 3 und 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000“

ersetzt.

9. Im § 49a Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „§ 15b Abs. 2 Z. 1 bis 4“ durch das Zitat „§ 15d Abs. 2 Z. 1 bis 4“ ersetzt.

9a. Nach § 49a wird folgender § 49b eingefügt:

„§ 49b
Familienhospizfreistellung

(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 49a Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 27 oder
 2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge
- zu gewähren.

Eine Verlängerung der gewährten Dienstfreistellung ist dem Vertragsbediensteten auf Antrag auf eine Gesamtdauer von bis zu sechs Monaten pro Anlassfall zu gewähren.

(2) Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund der Dienstfreistellung und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind zum Zweck der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Zeiten einer Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist § 49 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

10. In § 59 Abs. 4 wird in der Tabelle in der Spalte „bei Einstufung in die Entlohnungsgruppe“ nach der Buchstabenfolge „kf“ der Ausdruck „, ks4“ angefügt.

12. In § 72 wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-

Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABINr. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43.“

13. In der Anlage zu § 6 wird in Z. 1.2.1 nach dem Wort „Landesanstalten“ die Wortfolge „ und in den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen“ angefügt.

14. In der Anlage zu § 6 entfällt in Z. 2.1.4 lit. h die Wortfolge „oder Küchenleiterin jeweils“.

15. In der Anlage zu § 6 Z. 3.2.1 lit. h entfällt der Ausdruck „Küchenleiterin,“ und wird das Wort „Gehilfin“ durch das Wort „Facharbeiterin“ ersetzt.

Artikel II

Art. I Z. 13 bis 15 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.